



VETERANENVEREINIGUNG
Thurgauer Kantonalmusikverband

STATUTEN

der

**VETERANENVEREINIGUNG
THURGAUER KANTONALMUSIKVERBAND**

GEGRÜNDET 1945

A. Name und Zweck

Art. 1

Die Veteranenvereinigung des Thurgauer Kantonal Musik Verbandes (TKMV) bezweckt den Zusammenschluss aller Blasmusik-Veteraninnen und Veteranen im Kanton Thurgau.

Sie umfasst die folgenden Kategorien:

Kantonale Veteraninnen / Veteranen	(25 Jahre Aktivmitgliedschaft)
Eidg. Veteraninnen / Veteranen	(35 Jahre Aktivmitgliedschaft)
Kantonale Ehrenveteraninnen / Veteranen	(50 Jahre Aktivmitgliedschaft)
CISM – Veteraninnen / Veteranen	(60 Jahre Aktivmitgliedschaft)
(CISM = Confédération Internationale des Sociétés Musicales / Internationaler Musikbund)	

Die Zugehörigkeit zur Vereinigung ist frei. Es kann jede Veteranin / jeder Veteran die Mitgliedschaft erwerben. Die Vereinigung ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Körperschaft, ohne jede Verpflichtung gegenüber dem Thurgauer Kantonal Musik Verband. Sie ist in Ihren Handlungen selbständig, wenn immer sie den Richtlinien des TKMV entsprechen.

Jede / jeder gemeldete Musikveteranin / Musikveteran wird der Mitgliedschaft teilhaftig, sofern sie/ er nicht gegen die Interessen des kantonalen Musikverbandes wirkt.

B. Organisation

Art. 2

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Veteranentagung
- b) die Obfrauen / Obmänner – Tagung
- c) der Vorstand

Art. 3

Die Veteranentagung ist alljährlich einmal einzuberufen, wenn möglich auf einen Sonntag im Herbst. In Absprache mit den befreundeten Veteranenvereinigungen unserer Nachbarkantone, wurde der 3. Sonntag im Oktober als Datum für die jährliche Zusammenkunft reserviert. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt jeweils per 30.09.

Die Traktandenliste der Veteranentagung umfasst folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und anschliessend unter Begleitung der gastgebenden Musiksektion singen des Thurgauer Veteranenliedes. (Verfasser Heinrich Wegmann sel., Weinfelden)
2. Wahl der Stimmzähler
3. Bekanntgabe der Genehmigung des letztjährigen Tagungs - Protokolls
4. Jahresbericht des Präsidenten
(Gedenken der im letzten Jahr verstorbenen Veteraninnen und Veteranen)
5. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren (Dechargeerteilung)
6. Wahl des Vorstandes im Turnus von 3 Jahren
7. Bekanntgabe des nächstjährigen Tagungsortes
8. Festsetzung des Jahresbeitrages des kommenden Jahres
9. Anträge vom Veteranenvorstand u/o aus der Versammlung
10. Allgemeine Umfrage / Verschiedenes

Art. 4

Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand, bestehend aus 5 Personen:

- 1) Präsident / Präsidentin
- 2) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- 3) Aktuar / Aktuarin
- 4) Kassier / Kassierin
- 5) Sekretär / Sekretärin

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten / Präsidentin, der/die von der Versammlung gewählt wird.

Die Chargen der einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen sich wie folgt:

Präsident / Präsidentin: offizieller/e Repräsentant/Repräsentantin der Veteranenvereinigung. Vorsitz und Leitung der Vorstandssitzungen und Veteranentagungen. Er / Sie trifft die im Interesse der Vereinigung nötigen Entscheidungen und Anordnungen.

Vizepräsident / Vizepräsidentin: Vertreter / Vertreterin des Präsidenten / Präsidentin im Verhinderungsfalle. Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin, wenn nötig bei laufenden Arbeiten.

Aktuar / Aktuarin: Verfassen der Protokolle an Vorstandssitzungen und Veteranentagungen und allfällig anderen Zusammenkünften.

Kassier / Kassierin: Besorgung des Rechnungswesens inklusive Einkassieren der Mitgliederbeiträge. Führung der Etat-Listen aller Sektionen und den nötigen Mitgliederverzeichnissen.

Sekretär / Sekretärin: Organisation der Fahnenübergabe. Zuteilung besonderer Aufgaben nach Bedarf.

Art. 5

Jede Sektion wählt eine Obfrau / einen Obmann, möglichst aus den Reihen der aktiven Musikantinnen / Musikanten. Die betreffende Adresse ist der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Etat-Führerin / dem Etat-Führer sofort mitzuteilen.

Art. 6

Die Obliegenheiten der Obfrauen / Obmänner

Sie haben einen genauen Etat aller Veteraninnen / Veteranen ihrer Sektion zu führen. Im Etat sind folgende Angaben enthalten:

Name der Sektion, Nr. des Kreises dem sie angehört.

Name, Adresse und Tel. Nr. der Veteranenobfrau / des Obmannes.

Name, Adresse und Tel. Nr. der Vereinspräsidentin / des Vereinspräsidenten

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum aller Veteraninnen / Veteranen + Ernennungsjahr zur Veteranin / zum Veteran in den im Art. 1 genannten 4 Kategorien, sowie der Hinweis ja / nein, ob die Veteranin / der Veteran noch als aktive Musikantin / aktiver Musikant dem Verein angehört.

Die Etats aller Vereine sind aus rechnungstechnischen Gründen bei der Kassierin / beim Kassier deponiert.

Die offizielle Ernennung zu Veteraninnen / Veteranen in den Kategorien KANTONAL, EIDGENÖSSISCH, und KANTONAL EHREN erfolgt alljährlich an der Delegiertenversammlung TKMV, während CISM – Veteraninnen / Veteranen separat, in der Regel im Schosse des Vereins, im Beisein der obersten TKMV - Repräsentanten auf besondere Weise geehrt werden.

Die Bereinigung des Etats besorgt die Kassierin / der Kassier aufgrund der neuesten vom TKMV auf die Delegiertenversammlung erstellten Veteraninnen / Veteranen – Liste.

Zusammen mit der Rechnung für den Jahresbeitrag des kommenden Jahres verschickt die Kassierin / der Kassier 2 Kopien des Etats an die Adresse der Obmännin / des Obmannes, wovon eine Kopie, versehen mit den allfällig nötigen Ergänzungen und Mutationen bis Ende März an die Kassierin / den Kassier zu retournieren ist.

Die Kassierin / der Kassier ihrerseits bedient die Präsidentin / den Präsidenten, nach Eingang der bereinigten Exemplare mit einer Kopie aller Etats.

Art. 7

Beim Ableben einer Veteranin / eines Veteranen ist primär der Präsidentin / dem Präsidenten sofort telefonisch- oder per e-mail Meldung zu erstatten. Bei Abwesenheit wende man sich an eines der übrigen Mitglieder des Veteranenvorstandes. Nebst der vollständigen Adresse der Angehörigen der/des verstorbenen Veteranin / Veteranen, sind folgende Details unerlässlich:

Todestag, Bestattungstermin mit genauer Zeitangabe, Bestattungsort Kirche / Friedhof.

Wir bekunden unsere Anteilnahme, den Hinterbliebenen bei jedem Todesfall.

Bei Kantonalen und Eidgenössischen Veteraninnen / Veteranen erfolgt die Kondolenz schriftlich. An Beerdigungen von Kantonalen Ehren- und CISM – Veteraninnen und Veteranen nimmt die Veteranenfahne mit zwei Mitgliedern vom Vorstand teil.

Art. 8

Die Obmännin / der Obmann sucht auch einen guten Kontakt unter den Veteraninnen/ Veteranen seiner Sektion zu pflegen und zu fördern. Er ist auch für die rechtzeitigen Überweisungen der Jahresbeiträge durch die Vereinskassierin / den Vereinskassier besorgt. Bei Bedarf kann der Veteranenvorstand alle Veteranenobfrauen / Veteranenobmänner der Vereine zu einer beratenden Tagung einberufen, um wichtige Geschäfte zu behandeln.

Der Vorstand sucht auch gute Freundschaftsbande mit gleichen Vereinigungen anderer Kantone zu pflegen.

Art. 9

Die Einladungen zu den Veteranentagungen erfolgen durch rechtzeitige Bekanntmachung im Verbandsorgan UNISONO und schriftlicher Einladungen der Obfrauen und Obmänner in den Vereinen, sowie an die privaten Veteraninnen, Veteranen und Gäste.

Art. 10

Die sich zur Übernahme der Veteranentagung verpflichtete Sektion hat für ein geeignetes Lokal, gute, preiswerte Verpflegung und Unterhaltung zu sorgen. Die Tagung soll in einem einfachen Rahmen durchgeführt werden, ohne die Kasse der Veteranenvereinigung zu belasten.

Ausnahmen sind besondere Ehrungen und spezielle Aktivitäten die vom Veteranenvorstand organisiert werden. Die Auslagen für eingeladene Gäste werden dem gastgebenden Verein zum Selbstkostenpreis zurückerstattet.

Der Tagungsverein stellt den Veteranenfähnrich für ein Jahr und ihr obliegt die Aufbewahrung der Veteranenfahne gemäss separatem Fahnenreglement im Anhang der Statuten.

C. Finanzen

Art. 11

Um die Kosten für Drucksachen, Porto, Telefon, Sitzungsgeld, Spesen bei Beerdigungen und beim Besuch befreundeter Veteranenvereinigungen, Geschenken usw. decken zu können, wird von jeder Veteranin / jedem Veteran, ob noch aktiv oder nicht mehr aktiv, ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrages wird jeweils an der Veteranentagung neu vorgeschlagen und darüber stimmt die Versammlung ab.

Es ist den Obfrauen / Obmännern freigestellt, den Jahresbeitrag bei den Veteraninnen /Veteranen direkt einzuziehen, oder in Anerkennung der geleisteten Dienste, von der Vereinskasse bezahlen zu lassen.

Veteraninnen / Veteranen, die aus persönlichen Gründen keine Verbindung mit einem Thurgauer Musikverein mehr haben, zahlen ihren Jahresbeitrag als Privatveteraninnen / Privaveteranen direkt bei der Veteranenkassierin / beim Kassier ein.

Art.12

Vorstehende revidierte Statuten wurden an der Veteranentagung vom Sonntag, 17. Oktober 1999 in Märstetten behandelt und genehmigt. Sie ersetzen die Satzungen vom 29. Juli 1945 und 22. September 1963 und treten sofort in Kraft.

Jede Obfrau/jeder Obmann erhält 2 Exemplare dieser Statuten, wovon eines für den eigenen Gebrauch, das andere für die Musiksektion bestimmt ist.

Revision vom Sonntag, 20. Oktober 2008: Gemäss schriftlichem Antrag der Veteranen der Stadtmusik Bischofszell, wurde an der Veteranentagung einstimmig beschlossen, dass das letztjährige Protokoll an der Tagung nicht mehr verlesen wird. Die Versammlung hat dem Veteranenvorstand die Kompetenz erteilt, das Protokoll an der ersten Vorstandssitzung im neuen Jahr abschliessend zu behandeln und wenn iO. zu genehmigen.

Das Protokoll kann neu ab März 2009 auf der Webseite TKMV (Link Veteranenvereinigung) nachgelesen werden. Zudem werden eine Anzahl Protokolle (für nicht PC-Benutzer) im Eingang der Halle vom neuen Tagungsort zur Einsichtnahme aufgelegt.

Vom Veteranenvorstand behandelt und genehmigt an der Sitzung vom 23. Juni 2009 in Münchwilen.

Hüttwilen 20. Oktober 2008

VETERANENVEREINIGUNG **Thurg. Kantonal - Musikverband**

Der Präsident : Viktor Luternauer
Der Aktuar : Walter Germann

Fahnen – Reglement

Richtlinien für die Aufbewahrung und Verwendung der Veteranenfahne der Veteranenvereinigung TKMV.

Art. 1

Die Fahne wird von der Musiksektion des Tagungsortes sorgfältig aufbewahrt.

Art. 2

Der Tagungsverein stellt für die Dauer der 1 jährigen Amtszeit den Veteranenfähnrich. Es sollte sich dabei um eine jederzeit abkömmliche Person handeln.

Zudem ist der Verein verpflichtet, einen Stellvertreter zu ernennen. Im Verhinderungsfalle kann auch ein Vorstandsmitglied der Veteranenvereinigung als Fähnrich amten.

Der Fähnrich erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich. Nach abgelaufener Amtszeit, wird ihm ein Gutschein oder Barbetrag im Wert von Fr. 50.-- pro Einsatz an der Tagung abgegeben.

Art. 3

Die Fahne ist zu benützen:

- a) an den Veteranentagungen
Die jeweilige Übergabe soll einen sinnvollen Programmpunkt an der Tagung beinhalten
- b) an festlichen Anlässen
der Verbände. zB. kantonale Musikfeste oder Feiern, Eidg. Anlässe mit Fahnenaufgeboten. Festliche Anlässe der befreundeten Veteranenvereinigungen.
- c) bei Bestattungen
von kantonalen Ehren und CISM – Veteraninnen / Veteranen, sowie amtierenden und ehemaligen Vorstandsmitgliedern. Ebenfalls von Vorstandsmitgliedern befreundeter Veteranenvereinigungen bei rechtzeitiger Benachrichtigung.
- d) bei andern Begebenheiten
gemäss Beschluss der Veteranenvorstandes.
Zu allen Anlässen erscheint der Fähnrich in der Uniform seines Vereines

Art. 4

Üblicherweise wird der Fähnrich bei allen Auftritten von zwei Mitgliedern aus dem Veteranenvorstand begleitet.

Vorstehendes Fahnenreglement wurde zusammen mit dem Nachtrag in den Statuten teilweise neu formuliert und hat ebenfalls Gültigkeit seit dem 20. Oktober 2008 in Hüttwilen. Vom Veteranenvorstand behandelt und genehmigt an der Sitzung vom 23. Juni 2009 In Münchwilen.

VETERANENVEREINIGUNG **Thurgauer Kantonal-Musikverband**

Der Präsident : Viktor Luternauer

Der Aktuar : Walter Germann